

# **Satzung des Regattaverbandes Ems-Jade-Weser**

## **Präambel**

Der Regattaverband Ems-Jade-Weser wurde 1911 insbesondere zur Veranstaltung von Wettfahrten gem. den Wettkampfregeleln des DRV gegründet. Da nach über 80-jähriger Funktion als Regattaveranstalter die im Verbandsgebiet ausgetragenen Regatten ausnahmslos in Eigenregie der Mitgliedsvereine des Regattaverbandes durchgeführt wurden, fand im November 2001 eine konstituierende Sitzung mit dem Ziel der Erweiterung des Vereinszwecks hin zur allgemeinen Unterstützung des Rennrudersports statt.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Regattaverbandes**

Der Verein trägt den Namen

**"Regattaverband Ems-Jade-Weser e.V. / Team Nord-West"**

Der Verein hat seinen Sitz im Jahr 2002 von Emden nach Oldenburg verlegt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Regattaverband (RV) ist eine gemeinnützige Vereinigung von Rudervereinen und/ oder Ruderabteilungen von Sportvereinen zur Durchführung gemeinsamer rudersportlicher Aufgaben, insbesondere der Bildung einer organisatorischen Basis zur Unterstützung seiner Ruderer/innen, deren Training im Landesruderstützpunkt Oldenburg begleitet bzw. durchgeführt wird. Dabei steht die Förderung der Nachwuchsarbeit im Rudersport insbesondere die Mannschaftsbildung und deren Meldung zu Regatten unter dem gemeinsamen Namen des RV im Vordergrund.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der RV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Ruderns und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, vor allem der Jugend.

Der RV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht Zuwendungen dazu bestimmt sind, die sportliche Arbeit der Mitglieder zu unterstützen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### Mannschaftsbezeichnung und Flagge

Die für den RV startenden Mannschaften treten unter dem Namen „Team Nord-West“ an.

Die Flagge des RV ist ein gleichschenkliges, weißes, schwarz-weiß-rot umrandetes Dreieck mit den Buchstaben "E.J.W."

## **§ 5**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. November und endet am 31. Oktober.

## **§ 6**

### Mitgliedschaft und Aufnahme

Der RV setzt sich zusammen aus

1. Körperschaftlichen Mitgliedern
2. Einzelmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Unterstützende und korporativ unterstützende Mitglieder

Körperschaftliche Mitglieder sind als gemeinnützig anerkannte Vereine oder selbstständige Abteilungen von Sportvereinen, die den Rudersport betreiben und Mitglied des Deutschen Ruderverbandes oder des Nordwestdeutschen Schüler- und Jugend-Ruderverbandes sind. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.

Ehrenmitglieder werden für besondere Verdienste um den RV auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im Falle einer Ablehnung und einem schriftlichen Widerspruch des Abgelehnten entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 7

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem RV.

Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig, er muss zwei Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, vom Vorstand aus dem RV ausgeschlossen werden wegen:

- Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des RV oder grobem unsportlichen Verhaltens

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat eine aufschiebende Wirkung.

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des RV und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Ersatzmann bis zum Ende der Amtszeit des Ausscheidenden vom verbleibenden Vorstand benannt.

## **§ 9**

### Beirat

Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. dem Koordinator Leistungssport des Landesruderstützpunktes Oldenburg
2. einem Trainer des Landesruderstützpunktes Oldenburg
3. von zwei Trainern der Mitgliedsvereinen

## **§ 10**

### Kassenprüfung

Auf jeder Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Beirates oder des Vorstandes sind.

Die RV-Kasse wird durch die Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11**

### Versammlungen

Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Die Tagesordnung muss wenigstens folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte des Vorsitzenden und des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
5. Budgetplanung für das folgende Jahr

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ferner beruft der Vorsitzende - so oft es im Interesse des RV geboten ist – außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, deren Tagesordnung und Tagungsort mindestens sieben Tage vorher schriftlich mitzuteilen sind.

Der Tagungsort ist nach Möglichkeit zu wechseln.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist, wird den Verbandsmitgliedern zugesandt und ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 12**

### Stimmrecht und Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim durch Stimmzettel. Auf einstimmigen Beschluss kann hiervon abgewichen werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Stimmberechtigt sind die bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine. Jeder Verein hat zehn Grundstimmen und für je angefangene 50 der zum 1.1. des lfd. Jahres dem DRV gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme.

Die Ehren- und ordentlichen Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr je eine Stimme.

Die unterstützenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Ferner haben die gewählten Mitglieder des Vorstandes je 1 Stimme.

Das Stimmrecht kann entweder persönlich ausgeübt oder schriftlich auf ein stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.

## **§ 13**

### Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst werden.

## **§ 14**

### Beitrag

Die Mitgliederversammlung setzt die für das Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge fest.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern aus sozialen oder besonderen Gründen die Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Beitrag ist bis zum 01. März fällig.

## **§ 15**

### Finanzierung des Ruderbetriebes

Für die Kosten des Rennruderbetriebes kommen die Vereine leistungsbezogen auf. Die Kostenrahmen werden möglichst vor Saisonbeginn kalkuliert und während der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Abrechnung erfolgt durch den Kassenwart des RV spätestens zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet die Rechnungen binnen 4 Wochen nach Erhalt zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung kann über eine vorschüssige Finanzierung abstimmen.

## **§ 16**

### Auflösung

Bei Auflösung des RV, die mit 2/3-Mehrheit aller körperschaftlichen Mitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des RV seinen als gemeinnützig anerkannten körperschaftlichen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Sie haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Erstellt und beschlossen am 2. März 2002

Änderung in § 5: beschlossen am 16.11.2002

Änderung in § 3: beschlossen am 05.03.2017